

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0013-I/4/2014

Wien, am 14. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Vetter, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2013 unter der **Nr. 238/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verlängerung der Laufzeit des Vertrages des Chefredakteurs der Wiener Zeitung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Stimmt es, dass der Vertrag des Wiener-Zeitungs-Chefredakteurs, der laut Gesetz vom Bundeskanzler zu bestellen ist, schon fast ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer verlängert wurde bzw. in den nächsten Wochen verlängert werden wird?*

Die Bestellung des Chefredakteurs der Wiener Zeitung und somit die Verlängerung seines Vertrages fällt in die Zuständigkeit des Geschäftsführers der Wiener Zeitung GmbH.

Die bis zum 31.10.2014 befristete Bestellung des derzeitigen Chefredakteurs ist termingerecht bis Ablauf des 31.12. 2018 verlängert worden.

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 15 Z 4 des Staatsdruckereigesetzes 1996 ist vor der Bestellung bzw. Abberufung des Chefredakteurs von der Wiener Zeitung GmbH das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler herzustellen.

Der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH ist an mich wegen der Verlängerung der Bestellung des Chefredakteurs aufgrund seiner erfolgreichen Tätigkeit in dieser Funktion herangetreten. Ich habe hierzu die Zustimmung erteilt.

Für den Anstellungsvertrag mit dem Chefredakteur ist der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH allein zuständig.

Zu Frage 2:

- *Stimmt es, dass die Chefredaktion der Wiener Zeitung ohne öffentliche Ausschreibung besetzt wird?*

Der Chefredakteur der Wiener Zeitung ist kein Leitungsorgan im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes, sodass keine Ausschreibungspflicht besteht.

Der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH sah keine Notwendigkeit, eine Ausschreibung vorzunehmen, da er die Weiterbestellung des derzeitigen Chefredakteurs im Interesse der Wiener Zeitung befürwortete.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Stimmt es, dass der Chefredakteur der Wiener Zeitung im Gegensatz zur bisherigen Übung einen unbefristeten Vertrag erhält?*
- *Wenn Ja: Wie erklären Sie den Unterschied zum Vorgehen bei der Anstellung früherer Chefredakteure, den Verstoß gegen § 2 Absatz 1 Stellenbesetzungsgesetz sowie § 2 Absatz 3 Z 3 Bundes-Vertragsschablonenverordnung?*
- *Wie hoch sind die Gesamtbezüge des Wiener-Zeitungs-Chefredakteurs?*
- *Wie begründen Sie die im Vergleich zu früheren Chefredakteuren weit über die Geldentwertung hinaus höheren Bezüge des Wiener-Zeitungs-Chefredakteurs?*

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, fallen der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Chefredakteur und dessen inhaltliche Gestaltung ausschließlich in die Zuständigkeit des Geschäftsführers der Wiener Zeitung GmbH. Zu diesen Fragen verweise ich daher darauf, dass das Interpellationsrecht in Bezug auf juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt ist, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG).

Diese Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb meiner politischen Verantwortung. Sie sind daher nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu Frage 7:


- *Wie hoch war die verkaufte Auflage der Wiener Zeitung in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013?*

Eine Aufstellung über die jeweils verkaufte Auflage der Wiener Zeitung steht dem Bundeskanzleramt nicht zur Verfügung.

Nach den derzeit veröffentlichten Informationen auf der Homepage der Wiener Zeitung GmbH ergibt sich nachstehende verbreitete Auflage ab dem Jahr 2011:

Jahr	<u>Erscheinungstag: Dienstag bis Freitag</u>	<u>Erscheinungstag: Samstag</u>
2011	<u>Auflage:</u> 22.000 Stück (57.000 Leser)	<u>Auflage:</u> 50.000 Stück (112.000 Leser)
2012	<u>Auflage:</u> 22.000 Stück (57.000 Leser)	<u>Auflage:</u> 50.000 Stück (112.000 Leser)
2013	<u>Auflage:</u> 22.000 Stück (57.000 Leser)	<u>Auflage:</u> 50.000 Stück (112.000 Leser)

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	O0rthoLa2LGjW1+8sPtycmdnflbQ5YzYQv8u0AafxImxN8+wNq0QVeeTMMvH8FVkrT92qu4ABEzCRFjo6SO8W8syuWiQernn0Sbb04Rx38++kM/bbsPX3aNPNW0dOv9RXXMJ8MdvvdRMbDP3QevdwXDR34XOOUHKRZ5rzb1I5QmFzG/1MTOdwtvpf4KcHp/bsFi6pfDgiCMNoGjT9RBLas2/MwQ5JYrX+o4oqSHEfe11V3RrXyFz4e7EdwhXnS7PyZR/ID/IGzXMkPr2Pgufxg7KyMHgiNStZsmizPGzTCiFdSY5uTsXMwGOEHLBJVgfvif/1mMCNpkmHFWwUoQ==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-14T12:03:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	